

5. Geht, wenn ein Bankier, dem für ein Darlehn Wertpapiere in einem die Darlehenssumme übersteigenden Betrage verpfändet worden waren, die Papiere, ohne daß die Voraussetzungen für den Pfandverkauf vorlagen, veräußert, demnächst aber behufs Befriedigung des Verpfänders wegen des diesem zustehenden Anspruchs auf den die Darlehenssumme übersteigenden Teil des Erlöses Geld in einen Briefumschlag legt, und letzteren mit der Aufschrift „Depot N.N.“ (Namen des Darlehensempfängers) versieht, auf diesen das Eigentum an jenem Gelde über?

B.G.B. §§ 181. 930.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 2. März 1906 i. S. S. (Rl.) w. D. Konkursverw. (Bekl.). Rep. VII. 283/05.

- I. Landgericht Allenstein.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hatte von dem im Oktober 1903 verstorbenen Bankier D. im gleichen Jahr ein Darlehn von 3589,50 M unter Verpfändung von Obligationen der Meiningschen Landeskreditanstalt im Betrage von 6500 M erhalten. D., der sich in schlechten Vermögensverhältnissen befand, hat, ohne sich als Pfandgläubiger zu bezeichnen, diese Obligationen, bevor der Darlehnsanspruch fällig geworden war, veräußert, angeblich zum Nennwert. Er hat demnächst 2300 M bar in einen Briefumschlag gelegt und diesen mit der Aufschrift „Depot Gewerberat S.“ (Name des Klägers) versehen. Im übrigen hat er den erzielten Kaufpreis teils zur Tilgung der Darlehnsforderung, zum Teil sonst für sich verbraucht. Über D.'s Nachlaß wurde unter Bestellung des Beklagten zum Verwalter der Konkurs eröffnet. Mit der Klage hat der Kläger die Zahlung von 2300 M nebst Zinsen seit dem 1. November 1903 verlangt. Beide Teile sind zutreffend der Ansicht, daß dieser Anspruch an sich für begründet erachtet werden muß, falls dem Kläger zur Zeit der Konkursöffnung das Eigentumsrecht an dem in den Briefumschlag gelegten Geldebetrage zugestanden hat. Die Vorinstanzen haben dieses Recht für nicht vorhanden gehalten und danach die Klage abgewiesen.

Dieser Entscheidung kann nicht beigetreten werden.

Es ist davon auszugehen, daß D., als er das Geld in den mit der erwähnten Aufschrift versehenen Briefumschlag legte, den Kläger wegen seines Anspruchs auf Herauszahlung des über die Darlehenssumme durch die Veräußerung der verpfändeten Obligationen erzielten Mehrbetrags in Höhe der niedergelegten Summe befriedigen und damit jenen zum Eigentümer der letzteren machen wollte. Der Sachverhalt läßt eine andere Absicht als durchaus ausgeschlossen erscheinen. Vom Berufungsgericht ist die gegenteilige Auffassung mit der auf ein in Goldheim's Monatschrift, Bd. 12 S. 55 abgedrucktes Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin gestützten Begründung geltend gemacht, wonach eine derartige Manipulation eines Bankiers nicht eine auf sofortige Eigentumsübertragung gerichtete Willenskundgebung, sondern nur ein Internum seiner Geschäftsverwaltung bedeute. Hierbei blieb jedoch unberücksichtigt, einmal daß das Gutachten eine anders geartete Sachlage vor Augen hatte, ferner daß die Entscheidung in dem in Rede stehenden Punkte nach den Besonderheiten des einzelnen Falles zu treffen ist, welche vorliegend auf die hervorgehobene Willenkrüchtung des D. zwingend hinweisen.

Solche Absicht hat nun aber nach § 930 B.G.B. den Eigentumsübergang jedenfalls dann bewirkt, wenn D., als er in der erwähnten Weise vorging, in Vertretungsmacht für den Kläger handelte (§ 181 a. a. D.). Denn die nach der erstgedachten Bestimmung zum Eigentumsübergang erforderliche Vereinbarung über ein Rechtsverhältnis, vermöge dessen Kläger den mittelbaren Besitz erlangte, ergibt sich solchenfalls daraus, daß D., indem er den Geldbetrag, um ihn dem Kläger behufs dessen Befriedigung zu eigen zu machen, in den mit dem Namen des letzteren versehenen Briefumschlag legte, den jenen Besitzerwerb vermittelnden Vertrag als Vertreter des Klägers in einer nach dem angezogenen § 181 wirksamen Weise mit sich selbst abschloß (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 130 flg.). Das Vorliegen der Vertretungsmacht auf seiten des D. muß aber aus dem zwischen ihm und dem Kläger abgeschlossenen Pfandvertrage entnommen werden. Es kommt hierfür in Betracht, daß D. den Pfandgegenstand bis zu dem Zeitpunkte der Veräußerung für den Kläger verwahrte (§ 1215 B.G.B.), ferner daß, falls D. in rechtmäßiger Weise mit der Veräußerung vorgegangen wäre, er den Erlös, soweit

er nicht zur Deckung seiner Forderung erforderlich war, für den Kläger inne hatte.

Vgl. Motive zu dem jetzigen § 1247 B.G.B. bei Mugdan, Materialien Bd. 3 S. 463.

Entsprechendes ist für den vorliegenden Fall, daß D., ohne daß die materiellen und formalen Voraussetzungen für den Verkauf der Pfandsache vorlagen, diesen vornahm, selbst dann, wenn er, wie nach den Behauptungen des Beklagten zu unterstellen ist, die erlösten Geldstücke zunächst für sich ausgab, dahin anzunehmen, daß D. zugleich in berechtigter Vertretung des Klägers handelte, als er demnächst behufs Befriedigung des Klägers mit der Niederlegung des Geldebetrages vorging.

Es dürfte aber auch, selbst wenn man von dem Bestehen einer auf solche Weise begründeten Vertretungsmacht absieht, der Eigentumsübergang auf Grund davon als bewirkt anzusehen sein, daß D., als er in der Absicht, diesen Übergang herbeizuführen, den Betrag von 2300 *M* in den Briefumschlag legte, jedenfalls als auftragloser Geschäftsführer des Klägers handelte. Denn dann würde in Berücksichtigung dessen, daß die Genehmigung der Geschäftsführung von seiten des Geschäftsherrn eingetreten ist, der Kläger gleichfalls Eigentümer des Geldes geworden sein, da auch in solchem Falle nach dem oben Gesagten zufolge der §§ 181. 930 B.G.B. sich der Eigentumsübergang vollzogen hätte." . . .